



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

28.02.1995 - Drucksache 13/1165

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 28. Februar 1995

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Bekanntmachungsbestimmungen des § 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften sind an bundesrechtliche Neuregelungen, zuletzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, anzupassen. Daneben sollen Beschlüsse über Flächennutzungspläne — wie bereits bisher die Beschlüsse über Bebauungspläne — im Amtsblatt bekanntgemacht werden. Der bisherige Unterschied in der Bekanntmachungsform ist im Hinblick auf die sich insoweit entsprechenden Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Für den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird auf die Verpflichtung zur Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet. Anders als für Satzungsbeschlüsse genügt für verfahrensbegleitende Beschlüsse die Veröffentlichung in der Tagespresse als ortsübliche Form der Bekanntmachung.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 — 114-a-2), das durch Gesetz vom 24. November 1980 (Brem.GBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Beschlüsse über Bauleitpläne und der Ort ihrer Auslegung, Ortsgesetze nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch werden für die Stadtgemeinde Bremen vom Senat, für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat im Amtsblatt bekanntgemacht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Mit dem Gesetz werden die Bekanntmachungsbestimmungen des § 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften an bundesrechtliche Neuregelungen, zuletzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, angepaßt.

Mit der Neufassung von § 3 sind Beschlüsse über Flächennutzungspläne — wie bereits bisher die Beschlüsse über Bebauungspläne — im Amtsblatt bekanntzumachen. Der bisherige Unterschied in der Bekanntmachungsform ist im Hinblick auf die sich insoweit entsprechenden Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Für den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird auf die Verpflichtung zur Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet. Anders als für Satzungsbeschlüsse genügt für verfahrensbegleitende Beschlüsse die Veröffentlichung in der Tagespresse als ortsübliche Form der Bekanntmachung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Regelung des Inkrafttretens.